Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 12 (1932-1933)

Heft: 12

Artikel: Vom kommenden Staat

Autor: Oehler, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157560

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom kommenden Staat.

Von Hans Dehler.

Begbereitung.

Musiat "100 Jahre schweizer Monatsheste" hatten wir in einem Aussachen: "Lebendige Staatswerdung geht nie aus einer abgezirkelten Besgriffswelt hervor. Aber wenn neben die Erkenntnis des Ungenügens des Bestehenden und den entschlossenen Willen zu seiner überwindung, Vorste lung er über Art und Möglichkeit fünstiger Staatsgestaltung treten, so ersährt dadurch unser, durch 100 Jahre liberaler Gedankenherrschaft versengtes politisches Gesichtsseld diesenige Erweiterung, deren wir bedürsen, wenn wir von der Mitwirkung an der fünstigen Staatsgestaltung nicht ausgeschaltet sein wollen, und ohne die die Schichten, die das schweizerische Staatswesen hundert Jahre lang verantwortlich getragen haben, schließelich in einem Kampse zwischen Links und Rechts zerrieben werden. Art und Möglichkeit fünstiger Staatsgestaltung im Einzelnen auszusühren, muß indes einer zweiten Arbeit vorbehalten bleiben."

Wir sind unsern Lesern diese zweite Arbeit bis zum heutigen Tag schuldig geblieben. Das hat seine tieferen Gründe. Je mehr man sich einem lebendigen Zeitgeschen verbunden fühlt, desto größer die Scheu, den Fluß bes Geschehens zu unterbrechen, indem man ihn in feste Begriffe zwängt, ihn gewissermaßen in einer Welt fertiger Vorstellungen gerinnen läßt, die feine Anpassung an die stets neuen Ausblicke, kein Zusammenfließen zu immer neuer fruchtbarer Synthese mehr gestattet. Und anderseits mag es zwar dem geschichtlich vergleichenden, um die Wiederkehr aller Dinge wissen= den Einzelverstand gelingen, eine fünftige Entwicklung in den großen Linien vorauszuzeichnen. Aber die künftigen Dinge so zu sehen, wie wenn sie be= reits gegenwärtig wären, seinem Wort und Vorstellungsbild diese Unmittel= barkeit zu verleihen, die zum Handeln mitreißt, vermag doch nur, wer mitten in einem lebendigen Zeitgeschehen steht und von dem seine Worte und Vor= stellungen nur Ausdruck und Abbild sind. Erst wenn die Zeitverbundenheit ben Einzelnen heraushebt aus seiner Bereinzelung und ihn einsenkt in ein gemeinsames Erleben der Gemeinschaft, seines Volkes, ja ganzer Bölkergruppen, wenn er inmitten eines staatlichen Werdens steht, wie in einem

ihn rings umbrausenden Strom, erst dann wird gedankliche Borerörterung verfassungspolitischer Fragen zum sinnvollen Glied, zum unterstütenden Begleitvorgang politischen Sandelns selbst. Wie manche, Jahrhunderte überdauernde Staatsumgestaltung ift ohne vorher feststehende Borstellungen über die zu errichtende Verfassung vollzogen, alles Entscheidende bei ihr ber Eingebung ber Stunde überlaffen worden. Dagegen hat fein noch fo sorgfältig ausgearbeitetes Berfassungsprogramm jemals zu staatlicher Reugestaltung zu führen vermocht. Bas im Nachfolgenden zur Darstellung gelangt, foll baber tein "Programm" für irgendwen, es foll ein Aufruf, und, indem es Art und Möglichkeit fünftiger Staatsgestaltung darlegt, eine gebantliche Wegbereitung zum Sandeln, zur politischen Tat sein. Denn wir stehen heute in einem lebendigen Zeitgeschehen. In den zweieinhalb Jahren seit der Abfassung unseres ersten Artikels hat die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Welt ein Zeitmaß angenommen, daß auch auf der sonst so beschaulichen Fläche unseres staatlich-geistigen Daseins sich Wellen zu kräuseln beginnen, mit Schaumkämmen da und dort bereits, die auf nahenden Sturm deuten. Die Stunde politischen Sandelns wird bald auch für unser Land und Bolk schlagen.

Gewiß, gemessen an dem, mas andere Bölfer an leiblicher und seelischer Not erleiden, geht es unferm Bolt immer noch verhältnismäßig gut. Urbeitslosigkeit greift zwar auch bei uns mehr und mehr um sich. Aber die Mittel, sie zu lindern, sind noch vorhanden. Unsere öffentlichen Berhält= nisse sind, mag man an der bestehenden Ordnung aussetzen, mas man will, im großen Ganzen geordnete. Ein unmittelbares Bedürfnis nach einer grundfählichen Underung des Bestehenden ist also in den breiten Massen des Volkes noch nicht sehr ausgeprägt. Das war aber bei der großen Staats= erneuerung vor hundert Jahren nicht anders. Die Regenerationsbewegung von 1830 wurde keineswegs von Anfang an von den breiten Massen des Volkes getragen. Das Volk war im Gegenteil mit den bestehenden Verhält= nissen, die ihm ein erträgliches Auskommen gestatteten, leidlich zufrieden. Um neue politische Lehrmeinungen bekümmerte es sich wenig. Ausgelöst wurde die politische Erneuerungsbewegung ausschließlich von einer Schicht junger, gebildeter und einsatbereiter Männer, die im lebendigen Geschehen ihrer Zeit standen, und deren innerstes Guhlen und Denken mit dem Bergebrachten und Bestehenden nicht mehr übereinstimmte. Sie allein besaßen die Einsicht, daß und wo die vorhandenen staatlichen Einrichtungen den gegebenen Berhältnissen nicht mehr entsprachen, sie allein die Entschlossenheit und den Willen, mit dem Bestehenden zu brechen und es durch eine zeitgemäße Umgestaltung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu ersetzen. Für die Durchführung ihrer Absicht aber kam ihnen die Gunst der äußeren Berhältnisse zu Hilfe. Die Revolution und der Sieg des bürgerlichen Liberalismus in Frankreich im Sommer 1830 gab erst den unmittelbaren Unstoß zur Entfachung der Regenerationsbewegung zur offenen, auf den Umsturz des Bestehenden gerichteten Volks bewegung. Aber auch die nationale

Bewegung von 1847, die zur Schaffung des Bundesstaates führte, zog einen Teil ihrer Rraft aus dem Gefühl der Berbundenheit mit einem allgemeinen europäischen Geschehen, fand Anstoß und Bestärkung in den nationalen Einigungsbestrebungen in Deutschland und Stalien. So eröffnete beispiels= weise der Leiter der vorörtlichen Geschäfte und Präsident der bernischen Regierung, Ulrich Ochsenbein, die eidgenössische Tagsatung vom 5. Juli 1847, an der der Entscheid über die Errichtung oder Nichterrichtung des schweizerischen Bundesstaates fallen mußte, mit dem hinweis auf die um= fassende Bedeutung der anhebenden Beratungen im Bölkerleben des Sahrhunderts; es gehe dabei um die Entscheidung eines geistigen Rampfes, ber ganz Europa bewege, um die Erfüllung der heiligen Aufgabe, die politischen Einrichtungen ber Schweiz mit ben Forberungen ber Zeit in Ginklang gu bringen. Ohne dieses Bewußtsein, am eigenen Plat eine Aufgabe zu er= füllen, die allen ursprünglich von der gleichen Rultur= und Staatsgemein= schaft umfaßten Nationen Europas gestellt ift, hätte weder die Regenerationsbewegung, noch die nationale Einigungsbewegung von 1847 so rasch, ja vielleicht überhaupt nicht zum Erfolg geführt. Wieder befindet sich, wie vor fünfundachtzig und vor hundert Jahren, Europa in einem geistigen und politischen Umbruch. Bloß daß er diesmal noch tiefer, grundsätlicher, an das Lette rührend, ift. Wieder also kommt uns eine seltene Bunft ber äußeren Berhältnisse zu Silfe, unser Land und Bolt vor dem Zurudbleiben vor der Geschichte, und das heißt vor Zerfall und Untergang wie 1798, zu bewahren, und "bie heilige Aufgabe, die politischen Einrichtungen und geistigen Formen unseres Gemeinwesens mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen", zu erfüllen. Db wir die Stunde versteben und ihrem Gebot Folge leisten? Das ist die schicksalsschwere Frage. Und diese Frage ist ihrerseits weitgehend eine Frage ber Generationen.

Die Frage der Generationen.

Zweierlei Art zur Hauptsache ist die Geisteshaltung des heute im Staat an Herrschaft und Berantwortung stehenden Geschlechts. Die einen zweiseln weniger an der Notwend ig keit einer grundsählichen Umgestaltung des bestehenden schweizerischen Staatswesens, als an der Möglich keit einer solchen. Sie wissen aus hundert täglichen Einzelfällen, daß die vorshandenen Einrichtungen den gegebenen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Aber vielzähriges engstes Verbundensein mit dem heutigen Ablauf des politischen Geschehens hat ihr Vertrauen zur Politik und ihren Glauben an einen, über den Tag hinausweisenden Sinn derselben erschüttert. Sie tun, was ihre Pflicht ist, aber die Kraft, Anstoß zu Neuem zu geben, bringen sie nicht mehr auf. Und wo der Notruf der Zeit oder ihr eigenes Gewissen ihnen mahnend im Ohr liegt, verschanzen sie sich hinter ihr "Es ist ja doch nichts zu machen!" — Das sind die einen. Die andern aber, das sind die Opfer der geistigen Abkapselung, der unser Land und Volk seit Jahrzehnten versallen ist. Sie sehen an der Schweiz und ihrem Zustand nur das Be-

sondere, nicht das Allgemeine, nur das eigenartig Schweizerische, nicht das allgemeingültig Europäische. hier zeigen sich die Folgen allzulang ungestörten Wohlergehens, die Folgen von Reichtum und Sattheit, die Folgen auch eines Abseitsstehens vom großen Geschehen und Machtkampf der europäischen Führungsmächte, eines Abseitsstehens, das wohl, als politisches Mittel gehandhabt, sinnvoll ist, aber, als grundfätliches Anders- und Bessersein verstanden, zu Selbstüberhebung und Hochmut und dem unvermeiblich barauf folgenden Fall führt. Bas begrifflich und rechtlich fertig geformt vorliegt, verstehen sie. Aber ihr Urteil versagt gegenüber einer unfertigen, erst im Werden begriffenen Welt. Sie halten das Bestehende für ewig, weil sie auch davon nur mehr die Form, nicht mehr seinen Inhalt, um dessetwillen es einmal geworden ift, sehen. Sie lobpreisen ben gegenwärtigen Zustand, weil unser Land durch ihn wie ein Eiland der Ruhe und Bequemlichkeit von einem es rings umbrandenden Meer von Aufruhr und Not abgehoben wird. Aber sie vergessen, daß auch die Schweiz des 18. Jahrhunderts von ihren damaligen regierenden Schichten den getreuen Untertanen und viellieben Eidgenoffen als das glücklichste, freieste, wohlhabenoste und von allen Fremden bewunderte Land gepriesen worden, und doch beim ersten Sturmwind in wenigen Tagen und Wochen ruhmlos zusammengebrochen ist.

Wären die Menschen diese beziehungslosen Einzelwesen, und die Gemeinschaften, in denen sie leben, diese zufälligen Zusammenhäufungen, die bas liberale Staatsbenken aus ihnen machen möchte, bann hätten wir wenig Grund zu Hoffnung auf einen anderen Ausgang auch für die Schweiz bes 20. Jahrhunderts. Der Mensch ist aber nicht nur ein natürliches Glied einer leiblich und geistig begründeten, neben andern Gemeinschaften bestehenden Volksgemeinschaft, er ist innerhalb dieser nationalen Gemeinschaft auch wieder in eine besondere Erlebnis- und Handlungsgemeinschaft eingebettet, er gehört einer Generation an. Und das heißt, daß er in Zusammenhänge hineingestellt ift, die er nicht selbst geschaffen hat, daß dieses Hineingestelltsein Anforderungen an ihn und ihn vor Aufgaben stellt, die nicht er gewählt hat, daß er diesen Anforderungen genügen und diese Aufgaben erfüllen muß, wenn er einer höheren Berufung leben, wenn fein Leben mehr als ein unbeachtet verzischender Funke, wenn es, ein Blatt der Geschichte seines Volkes beschreibend, der Ewigkeit teilhaftig sein will. Darin drückt sich ein höheres Walten in allem menschlichen Sein und Beschehen aus, daß der Mensch vor diese eigene Berantwortung gestellt ist: zu erkennen, wozu er berufen und seine Berufung unter Hingabe seiner Person zu erfüllen, oder sich ber Erkenntnis seiner Berufung zu verschließen und das ihm für seinen Durchgang durch das Leben anvertraute Gut nuglos zu vertun. Dem zur Verantwortung heranwachsenden Geschlecht ist aber diese Aufgabe gestellt: die durch zwei Jahrhunderte aufklärerischer, den Einzelmenschen zum Richtpunkt alles Sandelns erhebender Gedankenherrschaft zerstörte Gemeinschaft wieder aufzubauen. Aus unbewußter Lebens=

tiefe bricht in der jungen Generation der Selbsterhaltungswille ber Art durch. Denn mag auch langdauernde übersteigerung des Besichtspunktes der Ein= und Unterordnung des Einzelwesens dem Aufkommen schöpferischer Führerpersönlichkeiten hinderlich sein und zeitweilig vermehrter Wertbetonung des Einzelwesens Plat machen muffen: grundfählich den Einzelmenschen und sein Wohlergeben zum Richtpunkt des Sanbelns zu erheben ist, lebensgeschichtlich betrachtet, eine Zerfallserscheinung. Der Einzelne als solcher ist kein Wert. Er erhält diesen erst durch seine Beziehung auf die Art, auf die Gemeinschaft. Geburt und Tod, Werden und Bergehen, denen er untersteht, ermangelten jeden Sinnes, wenn es anders ware. Darum auch seine Zweigeschlechtigkeit, die ihm, ob Mann ob Frau, immerwährend vor Augen halt, daß er nur in der Beziehung zu einem Andern seine Erfüllung findet. Beil sie diese ewigen Grundwahrheiten vergessen hat, gleitet die europäische Kulturwelt in immer tieferen Zerfall hinein. Unaufhaltsam schreitet die Auflösung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft fort. Eine Form der Auflösung folgt auf die andere: auf den liberalen Staat und seine kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der liberal-demokratische Staat und sein Staatssozialismus, auf diese der bolschewistische Staat und die Ordnung des Kommunismus.

Schicksalsschwer lastet so die Frage auf einer Kulturwelt, die in der Geschichte der Menschheit zu den höchst erreichten Gipfelpunkten zählt: Gibt es noch eine Rettung? Gibt es noch Jemand, der dem zum Abgrund rollenben Rad in die Speichen zu fallen, dem Untergang dieser Rulturwelt und ihrer Ablösung durch andere Kulturkreise Halt zu gebieten vermag? Ja, es gibt sie. Das zur Berantwortung heranwachsende junge Geschlecht hat in seinen Bägsten und Besten das Geheiß seiner inneren Stimme erkannt. Es ist bereit, dem an es ergehenden Ruf der Geschichte Folge zu leisten und bas Steuer aus einer Bahn herauszureißen, die zur Zerftörung der eigenen Art und Gemeinschaft führt, und es hinzulenken auf die Wiedergeburt der Gemeinschaft im Geift und in der leiblichen Form der Nation, es hingulenken auf die Errichtung eines Staates, in dem Führung, Berantwortung und soziale Gerechtigkeit Richtpunkte des Tuns und Sandelns sind. Wird es möglich sein, solchem Ziel je Wirklichkeit zu geben? Wer so fragt, hat bamit die Frage, und mit ihr die Zukunft seines Volkes als nationaler Schaffensgemeinschaft schon verneint. Weil dieses Ziel verwirklicht werden muß, wird es auch möglich sein, es zu verwirklichen. Daß sie dieses un= erbittlich gebieterische "muß" in sich trägt und ihm, unter Einsat der ganzen Person, Gehorsam zu leisten bereit ist, das macht die Berufung der jungen Generation zur geistigen und politischen Erneuerung unseres Landes und Volkes aus.

Die Erneuerung der Berfassung.

Wie haben wir uns den Weg zu denken, auf dem diese große Aufgabe ber geistigen und politischen Erneuerung unseres Bolkes und Gemeinwesens

verwirklicht werden kann? Die Führer und Träger der Regenerations= bewegung vor hundert Jahren legten, als sie den Augenblick zur Berwirklichung ihrer Absichten für gekommen hielten, den verantwortlichen Organen der bestehenden Staatsordnung Reformprogramme vor, brachten in Memorialen und formulierten Anträgen ihre Buniche für eine Berbefferung der vorhandenen Einrichtungen zum Ausdruck. Als sie aber damit weder bei den Großen Räten noch bei den Regierungen das mindeste Gehör fanden, richteten sie, zu tiefst überzeugt von der Notwendigkeit ihres Schrittes zum fünftigen Wohl ihrer Volksgemeinschaft, ihren Ruf an die breiten Maffen bes Volkes und erzwangen durch deren Erhebung in bewaffneten Zügen und drohenden Auftritten von den bisherigen Machthabern die Einwilligung in eine grundlegende Anderung der bestehenden Verfassung und politischen Ordnung. Daß es dabei nicht ohne blutige Auseinandersetzungen abging, war bei einem Umsturz von der Tragweite des vorliegenden fast unvermeidlich. Die größten Opfer — 71 Tote und 131 Verwundete — kostete ber Austrag zwischen dem städtischen Regiment und der Landschaft im Ranton Basel. Auch die nationale Einigungsbewegung des folgenden Sahr= zehnts, die 1847/48 zur Errichtung des Bundesstaates führte, war von nicht weniger blutigen Geschehnissen begleitet. Hatte doch allein der zweite Freischarenzug 105 Tote, der Sonderbundskrieg gar 130 Tote und 435 Berwundete zur Folge. Wir muffen uns diese Tatsachen vergegenwärtigen, um zu erkennen, daß, wo es gilt, der Gemeinschaft neue, ihr für Jahrzehnte und Jahrhunderte zum Segen gereichende Lebensformen zu ichaffen, der Ginzelne und fein Opfer nicht zählt. Im Bergleich zu den Opfern, mit denen andere Bölker die Gestaltung und Sicherung ihres fünftigen Daseins ertaufen mußten — und muffen —, hat unfer Bolt, bant bes ihm eignenben, aus langer geschichtlicher Schulung erwachsenen politischen Mages, seine neuen Formen immer noch verhältnismäßig leicht erftritten. Das gilt auch für die Schaffung des Bundesstaates von 1847/48. Denn im Grunde ging es dabei um eine tiefgreifende Machtfrage. Bas die "regenerierten" Rantone wollten, war in der bestehenden Verfassung, bezw. im bestehenden Bundesvertrag nicht nur nicht vorgesehen, sondern stand im Widerspruch bazu. Die Träger der bestehenden Ordnung befanden sich daher, rein verfassungsrechtlich gesehen, im Recht, wenn sie sich gegen die angestrengte "Bundesrevolution" zur Wehr fetten. Gie taten es aber in einer Form, bie den revolutionären Kantonen die Begründung der offenen Gewaltanwendung, durch die die machtmäßigen Grundlagen für die Berwirklichung ihres Zieles geschaffen werden sollten, als Magnahme zur Aufrechterhaltung ber "Autorität bes bestehenden Bundes" ermöglichte.

Unsere heutige Bundesversassung sieht in ihren Artikeln 118—123 ihre eigene Abänderungsmöglichkeit und den dafür einzuschlagenden Weg vor. Nach Artikel 118 kann die Bundesversassung jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Die Gesamterneuerung geschieht durch Bundesgesetzetung gebung (Art. 119), d. h. sie wird vom Parlament beschlossen und ausgeführt,

bedarf allerdings zu ihrem Inkrafttreten ber Zustimmung der Mehrheit der an der Volksabstimmung teilnehmenden Bürger und der Mehrheit der Rantone (Artifel 123). Beschließt nur der eine Rat Gesamterneuerung, ober verlangen 50,000 Stimmbürger eine folche, bann muß die Frage, ob eine Gesamtänderung stattfinden soll, dem Bolte zur Abstimmung vorgelegt werden; im Falle der Bejahung der Gesamterneuerung durch die Mehrheit der Stimmenden geschieht die Ausführung durch das neu gewählte Parlament (Artikel 120). Artikel 121 sieht schließlich die Möglichkeit von Teil= änderungen auf dem Wege des, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs möglichen Volksbegehrens vor. -Der Anftog zur Umgestaltung der bestehenden Berfassung kann also, außer vom Parlament auch vom Volk, d. h. von 50,000 Stimmbürgern ausgehen. Aber das Begehren diefer 50,000 Stimmbürger genügt nicht, um das Parlament zu zwingen, die Ausarbeitung einer neuen Berfassung an Sand zu nehmen. Erft wenn fich in der Bolksabstimmung über dieses Begehren die Mehrheit der stimmenden Bürger bejahend dafür ausgesprochen hat, ist der Auftrag für das Parlament bindend. Ob nicht in dieser Bestimmung eine Berschlechterung etwa gegenüber dem Zustand von 1830 liegt, wo man nicht zuerst abstimmen ließ, ob eine Mehrheit des Bolfes für die Berfassungs= änderung sei, sondern die Einwilligung der bisherigen Machthaber in die Berfassungsänderung mit einer wahrscheinlich verhältnismäßig kleinen Bolksminderheit erzwang, und erst nach der fertigen Ausarbeitung der Berfassung, bei der die Träger der Erneuerungsbewegung eine ausschlag= gebende Rolle spielten, das Gesamtvolt seine Meinung bekunden ließ? Auf alle Fälle muß man sich darüber flar fein, daß, in der Boltsabstimmung eine Mehrheit für ein Begehren zu gewinnen, das nur die Berfaffungs= änderung als solche verlangt, aber nichts über die Art und Richtung dieser Underung enthält, und das also dem Stimmenden feinerlei Gewähr bietet, daß die Underung in dem von ihm gewünschten Sinn vorgenommen wird, eine fehr schwierige, wenn nicht fast aussichtslose Sache ift. Die für die heutigen Gegebenheiten maßgebende Verfassung von 1848 verlegt eben, ent= sprechend ihren Grundanschauungen von der repräsentativen Demokratie, bas Gewicht ber Staatswillensbildung ins Parlament, und so ist auch der Antrieb zur Neugestaltung der Verfassung und die Bestimmung von Art und Richtung dieser Neugestaltung praktisch in das Belieben des Parlaments gestellt.

Was für Aussichten aber bestehen, daß das Parlament von sich aus eine Gesamtänderung antreibt und in einer Weise vornimmt, wie sie von der Zeit gesordert wird, oder den ihm von einer Volksmehrheit übersgebenen Auftrag — angenommen, eine solche habe das Volksbegehren nach Gesamtversassungsänderung bejaht — richtig aussührt? Die Versassungssegeber von 1848 glaubten dem aus einer Volksbewegung hervorgehenden Erneuerungswillen genügend Rücksicht getragen zu haben, wenn das Parlament, das die neue Versassung auszuarbeiten hat, zu dem Zweck neut ges

wählt wird. Ob bisheriges oder neues Parlament, macht aber, wenn die Neuwahl auf Grund der bisherigen Wahlart erfolgt, verhältnismäßig wenig aus. Sicher einmal mas ben Ständerat anbetrifft. Denn dieser auf bem Gesichtspunkt der Kantonsvertretung aufgebaute Rat wird, sobald es um eine grundlegende Berfassungsänderung geht, kaum je mit einem diese grundlegende Anderung fordernden Bolkswillen übereinstimmen. Seine Zusammensetzung entspricht eben nicht den Mehrheitsverhältnissen im Land. (Heute besitt beispielsweise eine Partei, die zahlenmäßig nicht über ein Biertel der Wähler verfügt, die größte Zahl von Bertretern in seinem Schoß, und eine andere Partei, die mehr als ein Viertel der Wähler hinter sich hat, besitzt eine Vertretung in ihm, die einen Vierundvierzigstel des Gesamtrates ausmacht.) Aber auch dem auf Grund der Verhältnismahl bestellten Nationalrat fehlt gerade die Eigenschaft, die ihn zur Anhand= nahme einer wirklichen Verfassungserneuerung befähigen würde: ein klares Mehrheitsverhältnis. Die Verhältniswahl gibt wohl ein mehr oder weniger getreues Abbild der im Volk vorhandenen Willensgruppen. Aber sie zer= stört die Willensbildung auf der Mehrheitsgrundlage und damit die Mög= lichkeit staatsführender Beschluffassung auf dieser Grundlage überhaupt. Nachdem die Wahl des Nationalrates auf der Grundlage der Verhältnis= wahl erfolgt, muß es fast als ausgeschlossen erscheinen, daß eine auch schon aufs tieffte im Volk wurzelnde Erneuerungsbewegung, innert nütlicher Frist, eine absolute Mehrheit darin zu erzielen vermag. Gine Mehrheits= bildung könnte also, wie bisher, auch im neuen Rat nur durch das Zusammengehen mehrerer Parteien erreicht werden. Durch ein solches Zusammengehen, von Fall zu Fall, von Willensrichtungen, die einander, sei es in staats= und wirtschaftspolitischer oder in weltanschaulicher Hinsicht, gegenfählich gegenüberstehen, ift aber nie die für Entscheidungen grundlegender Art notwendige Willenseinheit zu erreichen. Was dabei heraus= kommt, sehen wir an unsern heutigen politischen Zuständen: in Fragen der Taktik, und unter Umständen in Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung, wird man einig. Allen großen, für das Leben der Nation und des Staates entscheidenden Fragen dagegen muß man, weil darüber keine Einigfeit zu erzielen ift, ausweichen, und in den wichtigen Dingen alles beim Alten laffen. Die Verhältnismahl wirkt fich als der ficherste Bürge politischer Beharrung, und damit zugleich politischen Nichthandelns, politischen Treibenlassens, politischer Erstarrung aus. Das Parlament kann und wird unter diesen Umständen weder je den Ausgangspunkt einer grundlegenden Berfassungserneuerung bilben, noch bas geeignete Organ fein, um eine von einer Volksbewegung begehrte Verfassungserneuerung durchzuführen.

Bleibt noch die Frage, ob auf dem Umweg über eine Teilerneuerung der Verfassung bessere Voraussetzungen für deren Gesamterneuerung gesichaffen werden können. Der Vorteil der Teilerneuerung gegenüber der Gessamterneuerung besteht darin, daß ein Volksbegehren nach Einführung einer

neuen, oder nach Abanderung einer bestehenden Einzelbestimmung der Berfassung, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden kann, seine Urheber also in der Lage sind, Art und Richtung des betreffenden neuen Berfassungsteiles zu bestimmen. Und ferner darin, daß die Frage, ob eine Berfassungsänderung überhaupt vorgenommen werden soll, nicht zuerst dem Bolk unterbreitet zu werden braucht; ist das betreffende Bolks= begehren nach einer Einzeländerung der Berfassung zustande gekommen, bann muß das Parlament sich damit befassen. Nur - und damit wird dieser Vorteil praktisch wieder so gut wie aufgehoben — hat das Parlament in dem Kall, wo ein Volksbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Borschlages vorliegt, das Recht, einen Gegenvorschlag zu machen, und seinen eigenen Vorschlag mit dem Vorschlag des Volksbegehrens zusammen dem Bolf zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Unterbreitung eines Doppelvorschlages unter eine Bolksabstimmung führt aber zu einer Dreiteilung ber Stimmenden in Befürworter bes einen Borschlages, in Befürworter bes anderen Vorschlages, und in Berwerfende beider Vorschläge, mas die Gewinnung des absoluten Mehrs für einen Vorschlag außerordentlich er= schwert, ja unter Umständen wiederum fast aussichtslos macht. Also auch für die Teilerneuerung liegt der lette Entscheid beim Barlament, d. h. bei bemjenigen staatswillenbildenden Organ, das bei der heutigen Art seines Zustandekommens und in seiner heutigen Zusammensetzung am wenigsten Gewähr dafür bietet, daß es jemals eine über belanglose Einzelfragen hin= ausgehende Berfassungserneuerung anzutreiben und durchzuführen in der Lage ist.

Wir tun daher gut, ob des Stolzes auf die Bollfommenheit unferer schweizerischen verfassungsrechtlichen Einrichtungen, die jedes politische Beschehen in verfassungsmäßige Formen aufzufangen, für jede politische Willensäußerung eine Regel bereit zu halten suchen, nicht die großen Gefahren zu übersehen, die für die Zukunft unseres staatlichen Daseins gerade in dieser "Bollkommenheit" der bestehenden Berfassungsverhältnisse liegen. Schon vor Jahrzehnten ist, in anderen Zusammenhängen, von Staatsmännern mit Zukunftsblick auf diese Gefahr hingewiesen worden. So etwa von Bundesrat Ruma Droz in seiner in den neunziger Jahren verfaßten "Politischen Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert" mit den Worten: "Wird die Volksherrschaft dereinst, ob der Ausübung so vieler Befugnisse mube geworden, sich selbst einsichtsvoll einiger derselben entledigen, oder sich dieselben durch eine, aus dem übermaß der von den Massen aus= geübten Regiererei entstandene Diktatur entwinden lassen? Da auf dieser Welt alles ändert, so ist das eine durchaus denkbare Möglichkeit, die sogar, man kann es sagen, zur Tatsache werden wird." Wie aber soll sich bas "zur Einsicht gekommene" Bolt auf Grund der bestehenden Revisionsvorschriften der Bundesverfassung einer ihm "im übermaß übertragenen Regiererei" entledigen? Bor lauter "Rechten" sind wir ja um unsere großen, letten Rechte gekommen. Freiheit besteht heute für den, der die bestehenden Berhältnisse richtig und in Ordnung findet. Wer aber nicht teilnahmslos zusehen kann, wie seine Nation und Gemeinschaft unaufhaltsam dem Abgrund zutreibt, ift feines ursprünglichsten Freiheitsrechtes: Abhilfe bagegen zu schaffen, durch die Verfassung beraubt. Die Verfassung spricht ihm bas Recht zu ihrer Umgestaltung zu, bindet aber den Gebrauch dieses Rechtes an Bestimmungen, die die Verfassungserneuerung zwar nicht aussichtslos bas wäre zu viel gesagt -, aber die Möglichkeit ihres Erfolges doch nur bann mahrscheinlich machen, wenn ein gütiges Schicksal uns Jahrzehnte Zeit dafür zur Verfügung stellt. Wie aber, wenn uns teine solche Wartefrist vergönnt ift? Wenn eine ständig wachsende Wirtschaftsnot, wenn der unaufhaltsam fortschreitende Zerfall der Gemeinschaft in einander sich bis aufs Messer befämpfende Rlassen, wenn die immer tiefer fressende nationale Bertrauenskrife uns zum Sandeln, zur unmittelbaren Unhandnahme der Neuordnung unserer staatlichen Einrichtungen zwingen? Gerade weil unser Land und Bolk das, mas Droz für den Fall mangelnder Einsicht und Selbsterkenntnis voraussagt: die Diktatur, nicht ohne schweren Schaben erträgt, muffen wir den Mut und die Entschloffenheit aufbringen, die Berfaffung unter Umftänden auf einem Beg umzugestalten, der in der Berfassung selbst nicht vorgesehen ift. Um unserm Gemeinwesen eine im Innern errichtete, oder, was viel wahrscheinlicher ist, wie 1798 von außen aufgezwungene Diktatur zu ersparen, muffen wir diese Selbsttäuschung in uns zerftoren, daß die Vollkommenheit unferer Berfassungsformen auch eine Gewähr sei für die Vollkommenheit unseres politischen Zustandes. Reine Verfassung ift eben mehr als der Ausdruck einer bestimmten inneren Machtlage. Nicht sie schafft die politischen Verhältnisse. Sie geht aus gegebenen Machtver= hältnissen hervor und dient deren Festigung und Sicherung für die Zukunft. Sind diese ursprünglichen Machtverhältnisse, die Inhalt und Richtung bes Staates und feiner Verfaffung bestimmt haben, zerstört, bann ift die Berfassung nur noch ein hohles Gebäude, das seiner ursprünglichen 3medbestimmung nicht mehr zu dienen vermag.

Balther Burckhardt, der hochangesehene Staatsrechtslehrer der Berner Hochschule, hat das Wesen der Versassung und den Sinn ihrer Revisionsbestimmungen in der Einleitung zu seinem "Kommentar zur Schweizerischen Bundesversassung" unter anderem wie folgt gekennzeichnet: "Wer die Versassung revidieren will, erkennt ihre Autorität nicht mehr an; wer die Versassung kritisiert, steht außerhalb der Versassung. .. Die Frage ist sür ihn nicht mehr, was Rechtens ist, sondern was Rechtens sein soll; eine poslitische, nicht eine juristische Frage. .. Dem geltenden Recht wird nicht die sormale Gültigkeit abgesprochen, sondern die innere Verechtigung. Man kann also dem Revisionsanhänger nicht mit juristischen Argumenten antworten, ihm Verletung eines positiven Rechts vorwersen, das er ja eben abschaffen will. . . Jede Regel ist eine Einschränkung der natürlichen Freisheit, und jede Vorschrift über die Art und Weise des Vorgehens bei der Revision der Versassung erklärt alle anderen Revisionsversahren für unzus

lässig. Die Borschriften über die Berfassungsrevision können also überhaupt keine juristische Geltung beanspruchen, benn sie wollen gerabe und nur in dem Falle Anwendung finden, wo sich die Diskussion außerhalb bes Rahmens des positiven Rechts bewegt; ... und gerade in diesem einzigen Fall ihrer praktischen Bewertung versagen sie, verlieren sie ihre verbindliche Kraft, weil sie ihrem Gegner nicht auf demjenigen Boden entgegentreten können, auf dem er sie angreift. Und es ist weiter selbstverständlich, daß, wenn der Gegner anderer Verfassungsbestimmungen nicht zu seinem Ziele gelangt, weil der vorgeschriebene Revisionsweg zu lange oder zu beschwerlich ist, er sich eben gegen diese Revisionsvorschrift kehren wird; er muß dies konsequenterweise tun, und wenn er es tut, kann ihm logischerweise wieder mit keiner positiven Rechtsvorschrift der Weg versperrt werden... Die Berfassungsrevision ist somit immer, mag sie sich auch noch so ängstlich an die vorgeschriebenen Formen der Verfassungsrevision halten, juristisch betrachtet, ein revolutionärer Aft, weil sie auf Umwandlung der Grundvesten der geltenden Rechtsordnung abzielt und selber durch keine Rechtsnorm gebunden ist." — Damit sei nicht gesagt, fährt Burckhardt weiter, daß es keinen Sinn habe, in eine Verfassung Bestimmungen über die Art, wie die Berfassung revidiert werden solle, aufzunehmen. Im Falle ihrer freiwilligen Anerkennung gäben sie einen, wenn auch unverbindlichen, Borschlag über das bei der Revision zu befolgende Berfahren. Im andern Fall, wenn ein Revisionsbegehrender sie nicht beobachten wolle, musse er sie ausdrücklich anfechten, für unverbindlich erklären, sich auch in diesem Bunkt zur Verfassung in Widerspruch stellen und durch ihre Verwerfung die Verantwortung für ein nach keiner allgemein anerkannten Regel gerichtetes Vorgehen auf sich laden. "Db er dies tun soll oder nicht, ist für ihn eine ethische Frage, nicht eine rechtliche; er wird es um so leichter tun, als nach seiner subjektiven Überzeugung die durch die Verfassung vorgeschriebenen Revisionsformen unrichtig sind."

Bir glauben nicht, daß man so weit gehen muß, die in der bestehenden Bundesversassung enthaltenen Revisionsformen als schlechthin "unrichtig" zu bezeichnen. Aber es sind Zeiten möglich, in denen der von ihnen vorgesehene Revisionsweg tatsächlich "zu lang und zu beschwerlich" ist. Zu lang, weil Not und Bedrängnis uns nicht die nötige Zeit lassen, ihn bis zu Ende zu gehen; zu lang aber auch, um den Antrieb, den es für das Unternehmen einer Staatsumgestaltung braucht, immersort lebendig zu erhalten; und "zu beschwerlich" schließlich in dem Sinn, daß auf anderem Weg mit dem gleichen Kräfteeinsatz ein größeres und sichereres Ergebnis erzielt werden kann. Darum, ob die Zeiten, denen wir entgegengehen, so oder so sein werden: der letzte Sinn der Revisionsbestimmungen der bestehenden Verfassung muß darin erblickt werden, daß sie, wie Burckhardt sagt, den "Revisions» begehrenden" zwingen, sich der ganzen Tragweite der Verantwortung beswußt zu werden, die er auf sich nimmt, wenn er sich zu einem "nach keiner allgemein anerkannten Regel gerichteten Vorgehen" entschließt; daß sie ihn

zwingen, diese "ethische Frage" allein in seiner eigenen Brust, vor seinem innersten Gewissen zu entscheiden: ob er die Verantwortung für das tünftige Schicksal seiner Nation und Volksgemeinschaft, ungeachtet der eigentlich damit betrauten bestehenden Ordnung, auf sich nehmen will; so wie die Männer von 1830, von den Versechtern der bestehenden Ordnung versehmt und versolgt, aber beseelt vom heiligen Feuer ihrer überzeugung, mit ihrem Tun mur dem an sie ergehenden Rus der Zeit zu gehorchen, diese Verantswortung auf sich nahmen und dadurch für alle Zeiten als Führer und Wohlstäter ihres Volkes in das Buch der Geschichte eingeschrieben sind.

Aufbrechen muß heute die Bereitschaft zur übernahme dieser Berant= wortung in den Besten der Nation, aber übergreifen schließlich auf Tausande, Zehntausende und Hunderttausende. Und damit das geschehe, damit der Ruf von der notwendigen und kommenden Erneuerung in alle Kats= fäle und politischem Parteien, zu allen Not leidenden und in Hoffnung harranden Volksgenossen, bis in die entlegendsten Täler und hintersten Winkel des Landes dringe und überall das Feuer der Begeisterung für die große Sache entfache, und Opferfreude und Einsatbereitschaft bei jedem Einzelnen, die Boraussetzung jeder echten Bolksbewegung, wecke, muß die auf die Erneuerung des Staates und der Gemeinschaft gerichtete politische Bewegung auch Partei sein. Sie muß sich, als Partei, mit den andern Parteien messen und auseinandersetzen, sich in Abstimmungs= und Wahl= kämpfe stürzen, um Sessel und Ämter ringen. Aber sie wird nie nur Partei sein. Sie kämpft micht um Macht im Staat, um geistige ober materielle Interessen der hinter ihr stehenden Bolksschichten zu wahren und zu fördern. Wer sich ihr anschließt, schließt sich ihr nicht als Vertreter dieser Klasse oder jenes Berufs- und Weltanschauungsstandes, sondern als Einzelglied der Alle umfassenden Volksgemeinschaft an; nicht um Rechte zu gewinnen oder zu verfechten, sondern um Pflichten zu übernehmen, Pflichten gegenüber seinem Volk und Staat, und sich für deren Erfüllung mit Gut und Blut einzusetzen. Sie weicht dem Austrag unvereinbarer Gegensätze nicht aus (nur um keine Interessen zu gefährden); sie sucht im Gegenteil diesen Austrag, überzeugt, daß Unvereinbares nicht vereint, Unhaltbares nicht dadunch haltbar gemacht wird, daß man es verschweigt oder übersieht. Wo Entscheidungen reif sind, muffen sie getroffen werden, Wo in einem Staat der ursprüngliche Träger der Gewalt um Macht und Stellung gekommen ist, muß ein meuer Staatsträger geschaffen werden. Darum macht das bas lette Ziel einer schweizerischen Erneuerungspartei aus, im neuen Staat — von dessen drei Hauptäußerungsweisen: vom Staat als Verkörperung des Führungsgedankens, als Gewährleister der sozialen Gerechtigkeit und als Offenbarung der Nation, im nächsten Heft die Rede sein soll — staatstragender Stand zu werden.